

**Anschaffung mobiler Luftfiltergeräte für Landshuter Schulen;  
Antrag der Stadträtinnen Anja König, Patricia Steinberger und der Stadträte Gerd Steinberger, Falk Bräcklein, SPD-Fraktion/Die Linke, MUT, Nr. 254 vom 30.06.2021**

Gremium:	<b>Hauptausschuss Plenum</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>HA: 21 PL: 15</b>	Zuständigkeit:	Amt für Gebäudewirtschaft
Sitzungsdatum:	<b>HA: 19.07.2021 PL: 23.07.2021</b>	Stadt Landshut, den	05.07.2021
Sitzungsnummer:	HA: 15 PL: 16	Ersteller:	Murr, Wolfgang Doll, Johannes

**Vormerkung:**

Das Kabinett des Freistaates Bayern hat am 29.06.2021 eine Ergänzung der Förderung um eine dritte Antragsrunde für mobile Luftreinigungsgeräte beschlossen.

Die ersten beiden Förderrunden sind bereits abgelaufen. In den Plenarsitzungen vom 22.01.2021 und 26.03.2021 wurde die Thematik zuletzt erörtert und von einer Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte abgesehen.

Die Eckpunkte des neuen Förderprogrammes sind im Detail seit 07.07.21 abrufbar.

Gegenüber den entsprechenden, bereits abgearbeiteten Anträgen bezüglich den ersten beiden Förderrunden zur Beschaffung mobiler Luftreiner an bayerischen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen liegen streng genommen keine wesentlichen neuen Erkenntnisse vor.

Die Position des Umweltbundesamtes (welche im Übrigen aktuell weiterhin auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus verlinkt ist!) war bis zum 12.07.2021 unverändert:

*Stellungnahme der Kommission Innenraumluftthygiene (IRK) am Umweltbundesamt:*

*„.... Der Einsatz von mobilen Luftreinigern kann danach ergänzend sinnvoll*

*sein, jedoch nur wenn ausreichende Lüftung nicht möglich ist ...“*

Eine aktuelle Studie der Uni Stuttgart kommt laut aktueller Pressemeldungen (Stand 06.07.2021) zum Ergebnis, dass Luftfilter auch nicht wirksamer seien als konventionelles Lüften.

Das Umweltbundesamt hat zwischenzeitlich seine Ausführungen zu maschinengestützte Lüftungs- bzw. Filtermaßnahmen konkretisiert, hält aber weiterhin an der Aussage fest, dass die Luftreinigungsgeräte ein konventionelles Lüften nicht ersetzen können.

Die aktuelle Aussage des Umweltbundesamtes liegt als Anlage 1 bei.

Der Bayerische Städtetag sieht eine Reihe offener Fragen zum neuen Förderprogramm, die im Folgenden zusammengefasst sind:

- Sind mobile Geräte tatsächlich für eine effiziente Luftreinigung geeignet, zumal sie das Lüften nicht ersetzen können?
- Welche Vergaberichtlinien gelten?

- Ist die Beschaffung bis zum Beginn des neuen Schuljahres unter Beachtung der geltenden Vergaberichtlinien überhaupt realisierbar?
- Müssen bei größeren Beschaffungen zeitaufwändige europaweite Ausschreibungen stattfinden?
- Sind manche Geräte zu laut für die Praxis des Unterrichts in Klassenzimmern?
- Welche Geräte sind geeignet und können für die Praxis empfohlen werden?
- Besteht die Gefahr, mobile Lüftungsgeräte zu erwerben, die sich dann im Betrieb ab Herbst 2021 für den Einsatz gegen Viren und Aerosole als ungeeignet erweisen?
- Wer übernimmt die erheblichen Folgekosten für die Wartung und Pflege der Geräte?

Der Hauptausschuss des Deutschen Städtetags sieht die Länder in der Verantwortung und hat dazu folgenden Beschluss gefasst:

Die Schulträger werden ihre Verantwortung für Schutz- und Hygienemaßnahmen an den Schulen weiter wahrnehmen. Frischluft oder Stoßlüften bleiben dabei die zentralen Maßnahmen. Darüber hinaus können Raumluftechnische Anlagen eine dauerhafte und nachhaltige Lösung im Sinne des Klimaschutzes sein. Mobile Geräte sind nur in konkret zu definierenden Ausnahmefällen sinnvoll.

Das neue bayerische Programm zur Förderung von mobilen Luftreinigern wird parallel zur

### **Bundförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen**

angeboten, das seit der mit Wirkung zum 11.06.21 in Kraft getretenen Novellierung auch den Einbau neuer stationärer RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren fördert.

Für beide Varianten sind reduzierte Virenlasten gegenüber der klassischen "nur Fensterlüftung" zu erwarten.

Ob das jedoch überhaupt notwendig ist, oder ausreicht, Infektionen in den entsprechenden Einrichtungen vor allem durch die als besonders infektiös geltende Delta-Variante des Corona-Erregers (oder noch folgender Mutationen) sicher zu verhindern, ist nach derzeitigem Wissensstand unsicher und daher von unserer Seite nicht zu beurteilen.

Grundsätzlich erscheint die Ausstattung aller Einrichtungen mit größeren Personenansammlungen mit stationären Lüftungsanlagen als der langfristig sinnvollere Weg, da nur diese Variante auch die regelmäßig zu hohen CO<sub>2</sub>-Konzentrationen in den (Klassen-)Räumen durch entsprechende maschinelle Frischluftbereitstellung minimieren kann. Jedoch wird der flächendeckende Einsatz bis zum Beginn des neuen Schuljahres niemals zu realisieren sein. Selbst die Fertigstellung aller förderfähigen Anlagen bis zum vorgegebenen Umsetzungszeitpunkt (1 Jahr nach Förderzusage) ist kaum realisierbar. Eine Anfrage bei einem Landshuter Hersteller, der insbesondere einfach zu wartende Wohnraumlüftungsgeräte herstellt ergab, dass diese nicht geeignet sind für größere Räume mit entsprechender Belegung.

Mobile Luftreiniger wären (solange es nicht zu Lieferengpässen kommt) relativ schnell zu beschaffen, falls die notwendigen Mittel kurzfristig bereitgestellt werden können und die Angebots-einholung unbürokratisch abgewickelt werden darf.

Langfristig sind mobile Luftreiniger jedoch aus Sicht der Verwaltung kein nachhaltiger Gewinn, da sie zur Raumbelüftung in keinsten Weise beitragen, jedoch sehr wohl erhebliche laufende Folgekosten verursachen.

Anzumerken ist hier auch, dass im bisherigen Pandemieverlauf auch die Klassen, die bereits mit mobilen Luftreinigern ausgestattet sind, nicht vom Home-Schooling ausgenommen waren!

Für mobile Luftreiniger wird derzeit ein Zuschuss von bis zu 50 % der Anschaffungskosten in Aussicht gestellt (→ maximale Förderung pro Raum 1.750,- €), für den Neueinbau von stationären raumluftechnischen Anlagen bis zu 80 % der förderfähigen Kosten.

Für stationäre Anlagen ist je nach Anlagentyp und Einbausituation durchaus mit dem fünffachen Betrag je Raum zu rechnen (geschätzt 20.000 € je Klassenraum). Genauere Zahlen können erst nach entsprechender Planung genannt werden.

Für beide Programme gilt, dass die Förderung in Abhängigkeit zu den zur Verfügung stehenden Mitteln gestellt ist. Das heißt, bis zur Erlangung einer Förderzusage laufen die Planungen und eventuell resultierende Kosten mit dem Risiko, dass keine Fördergelder mehr zur Verfügung stehen und die Stadt dann 100% der Kosten alleine zu tragen hätte.

Sollten die entsprechenden Fachämter des Freistaates Bayern (oder des Bundes) zur Einsicht gelangen oder gelangt sein, dass weitergehende maschinengestützte Lüftungs- bzw. Filtermaßnahmen entgegen der in der Vergangenheit veröffentlichten, bereits mehrfach zitierten Ansätzen des Umweltbundesamtes zum Thema in allen Schulräumen bzw. Kindertageseinrichtungen erforderlich sind, wäre es hilfreich dies mit den notwendigen Auflagen verpflichtend von Seiten des Freistaats anzuweisen. Sollte es keine derartige Erkenntnislage geben, sollte auch das entsprechend kommuniziert werden und der bisher vertretene Ansatz des UBA als Handlungsmaxime konsequent weiter verfolgt werden.

Die Bauverwaltung kann dem Plenum für die anstehende Entscheidung mangels der erforderlichen diesbezüglichen referatsinternen Expertise und mangels klarer Vorgaben aus der Bundes- und Landesebene lediglich mögliche Beschlussvarianten anbieten.

Millionenschwere Investitionen und Folgekosten auf Basis der sehr unklaren Faktenlage auszulösen erscheint aus Sicht der Verwaltung fragwürdig.

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Plenum wird empfohlen zu beschließen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.

2. **Variante 2a:**

Zur Minimierung des Infektionsrisikos wird entsprechend den Empfehlungen der Bayerischen Staatsregierung beschlossen, alle Klassen-, Fachräume sowie Lehrerzimmer und alle Gruppenräume in Kindertageseinrichtungen mit mobilen Luftreinigern auszurüsten, um Präsenzunterricht bzw. die Öffnung der Kindertagesstätten gesichert aufrecht erhalten zu können. Die entsprechend notwendigen Haushaltsmittel sind zusätzlich im Haushalt bereitzustellen.

**Variante 2b:**

Auf Grund der unveränderten Informationslage durch die Kommission Innenraumlufthygiene (IRK) am Umweltbundesamt wird weiterhin an der bestehenden Beschlusslage festgehalten und davon ausgegangen, dass der Einsatz von mobilen Luftreinigern ergänzend sinnvoll sein kann, jedoch nur wenn ausreichende Lüftung nicht möglich ist.

**Variante 3:**

Es werden nach den baulichen Voraussetzungen und dem laufenden Sanierungsplan sowie den zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen ausgewählte Liegenschaften zur Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen (Neubau RLT-Anlagen) zur Ausstattung aller Klassen- bzw. Gruppenräume in den jeweiligen Einrichtungen angemeldet. (Vorschlag GS St. Nikola, GS Karl Heiß Hauptbau, Kindergarten Brauneckweg)

Um in der Folge eine weitere kontinuierliche Umsetzung von Lüftungsanlagen insbesondere in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen zu gewährleisten, wird in Vorgriff auf den Stellenplan 2022 eine Stelle in EG 11 für einen Fachingenieur für Lüftungsanlagen geschaffen.

Die entsprechend notwendigen Haushaltsmittel sind zusätzlich im Haushalt bereitzustellen.

### **Anlagen:**

Anlage 1 – aktuelle Aussage des Umweltbundesamtes (Stand 09.07.2021)

Anlage 2 – Antrag

